

77. Gesetz vom 29. September 2010, mit dem das Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz 2003 geändert wird
78. Gesetz vom 29. September 2010, mit dem das Tiroler Tierzuchtgesetz 2008 geändert wird
79. Gesetz vom 29. September 2010, mit dem das Gesetz über die Errichtung der Tiroler Zukunftsstiftung geändert wird

77 • Gesetz vom 29. September 2010, mit dem das Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz 2003 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz 2003, LGBl. Nr. 85, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 41/2010 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 3 hat zu lauten:

„(2) Die Abgabepflicht nach Abs. 1 lit. a beginnt mit der ersten und endet mit der letzten Nächtigung.“

2. Im Abs. 1 des § 4 haben die lit. b und c zu lauten:

„b) Nächtigungen im Rahmen

1. der Ausübung einer Erwerbstätigkeit, sofern der ununterbrochene Aufenthalt mehr als zehn Nächtigungen dauert, oder

2. der beruflichen Aus- und Weiterbildung, mit Ausnahme von Nächtigungen im Rahmen von Kongressen, Tagungen, Seminaren und dergleichen;

c) Nächtigungen im Rahmen von

1. lehrplanmäßigen Veranstaltungen von öffentlichen Schulen, Hochschulen oder Universitäten,

2. religiösen Übungen in Unterkünten gesetzlich anerkannter Kirchen oder Religionsgesellschaften oder

3. Maßnahmen zur Abwehr bzw. Bekämpfung von Katastrophen oder von Gästeaufhalten, die durch Katastrophen oder vergleichbare Ereignisse verursacht werden;“

3. Im Abs. 1 des § 4 werden in der Z. 1 der lit. d die Zitate „BGBl. I Nr. 150/2002“ und „BGBl. I Nr. 41/2002“ jeweils durch das Zitat „BGBl. I Nr. 4/2010“ ersetzt.

4. Im Abs. 2 des § 6 wird im ersten Satz der Betrag „zwei Euro“ durch den Betrag „drei Euro“ ersetzt.

5. Im Abs. 2 des § 6 wird der zweite Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Abgabe kann auch nach Winter- und Sommersaisonen und nach Gebietsteilen unterschiedlich festgesetzt werden (Staffelung). Eine Staffelung nach Saisonen ist nur dann zulässig, wenn die dem Tourismus dienenden Vorhaben und Einrichtungen die Haushalts-

wirtschaft des Tourismusverbandes saisonal unterschiedlich belasten.“

6. Im Abs. 5 des § 6 wird das Zitat „nach den §§ 1 Abs. 2 oder 3 Abs. 1 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 24,“ durch das Zitat „nach § 1 Abs. 1 oder 3 des Tiroler Tourismusgesetzes 2006, LGBl. Nr. 19,“ ersetzt.

7. Im Abs. 7 des § 6 wird der dritte Satz aufgehoben.

8. Im Abs. 8 des § 6 wird die Wortfolge „eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft“ durch die Wortfolge „eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft“ ersetzt.

9. Dem Abs. 1 des § 7 wird folgender Satz angefügt:

„Hat der Unterkunftgeber in einer Rechnung einen Abgabebetrag ausgewiesen, der die nach § 6 festgesetzte Abgabenhöhe überschreitet, so hat er diesen Betrag an den Tourismusverband abzuführen, wenn er die Rechnung gegenüber dem Abgabenschuldner nicht entsprechend berichtigt.“

10. Im Abs. 1 des § 8 wird im zweiten Satz die Jahreszahl „1991“ durch die Jahreszahl „2006“ ersetzt.

11. Im Abs. 1 des § 9 wird im ersten Satz nach dem Wort „Tourismusverband“ die Wortfolge „und auf Verlangen dem Amt der Landesregierung“ eingefügt.

12. Im Abs. 2 des § 9 wird im ersten Satz nach dem Zitat „BGBl. II Nr. 498,“ die Wortfolge „zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 502/2004,“ eingefügt.

13. Im Abs. 2 des § 9 wird im zweiten Satz nach dem Wort „Tourismusverband“ die Wortfolge „und auf Verlangen dem Amt der Landesregierung“ eingefügt.

14. Im Abs. 4 des § 9 wird im ersten Satz die Wortfolge „Dem Obmann des Tourismusverbandes oder den von ihm hiezu schriftlich Beauftragten“ durch die Wortfolge „Den Organen der Abgabenbehörde oder den von ihr hiezu schriftlich Beauftragten“ ersetzt.

15. Im Abs. 4 des § 9 wird im zweiten Satz das Zitat „BGBl. I Nr. 98/2001“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 135/2009“ ersetzt.

16. Dem Abs. 5 des § 9 wird folgender Satz angefügt:
„Diese Aufzeichnungen sowie alle dem Tourismusverband nach den Abs. 1 und 2 gemeldeten betriebsbezogenen Nächtigungsdaten sind dem Amt der Landesregierung elektronisch zu übermitteln.“

Der Landtagspräsident:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Steixner

Der Landesamtsdirektor:
Liener

17. Im Abs. 6 des § 10 wird die Jahreszahl „1991“ durch die Jahreszahl „2006“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Platter

78. Gesetz vom 29. September 2010, mit dem das Tiroler Tierzuchtgesetz 2008 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Tierzuchtgesetz 2008, LGBL. Nr. 38, wird wie folgt geändert:

1. In der Z. 21 lit. b des § 2, im Abs. 1 Z. 2, 3 und 4 des § 3, im Abs. 5 Z. 1 des § 4, im Abs. 2 erster Satz des § 8, im Abs. 4 des § 9, im Abs. 1 erster Satz des § 10, im Abs. 2 Z. 1 lit. a und Z. 2 des § 11, im Abs. 3 des § 12, im Abs. 1 Z. 2 lit. a, Z. 4 und im Abs. 2 zweiter Satz des § 13, im Abs. 4 des § 14, im Abs. 1 Z. 4 und im Abs. 2 zweiter Satz des § 16, im Abs. 4 zweiter Satz des § 17, im Abs. 2 des § 24 sowie im Einleitungssatz des § 27 Abs. 1 und 2 und des § 30 wird das Wort „Gemeinschaft“ jeweils durch das Wort „Union“ ersetzt.

2. Im Abs. 1 des § 11 wird in der lit. b der Z. 2 die Wortfolge „Entscheidung der Kommission 93/623/EWG“ durch die Wortfolge „Verordnung (EG) Nr. 504/2008 der Kommission zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden (ABl. Nr. L 149 vom 7. Juni 2008, S. 3)“ ersetzt.

3. Im Abs. 1 des § 19 wird das Zitat „(§ 30 Abs. 1 Z. 33)“ durch das Zitat „(§ 30 Z. 32)“ ersetzt.

4. Im § 21 wird das Wort „Gemeinschaftsrechts“ durch das Wort „Unionsrechts“ ersetzt.

5. Die Überschrift des § 25 hat zu lauten:

„Unionsrechtliche Auskunftspflicht und Mitteilungspflichten, Zusammenarbeit der Behörden, Veröffentlichung von Daten“

6. Im § 25 werden folgende Bestimmungen als Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Die Landesregierung hat die nach diesem Gesetz anerkannten Zuchtorganisationen im Internet zu veröffentlichen und die Veröffentlichung jeweils auf dem aktuellen Stand zu halten. Solange dies zur Information der anderen Länder und Mitgliedstaaten sowie der

Öffentlichkeit zweckmäßig scheint, können nicht mehr aktuelle Daten unter Anbringung einer entsprechenden Anmerkung veröffentlicht bleiben. Der Ort der Veröffentlichung im Internet ist der Europäischen Kommission bekannt zu geben. Die Veröffentlichung hat die im Anhang II, Kapitel 2, Abschnitt I, und die im Anhang III der Entscheidung 2009/712/EG vorgesehenen Angaben und zusätzlich je Rasse die Angabe des räumlichen Tätigkeitsbereiches sowie einen Hinweis auf die für die Anerkennung zuständige Behörde zu enthalten. Die Veröffentlichung hat in deutscher Sprache zu erfolgen, der Titel der Veröffentlichung ist jedoch zusätzlich in englischer Sprache anzugeben. Soweit es zur Information der anderen Länder und Mitgliedstaaten sowie der Öffentlichkeit zweckmäßig scheint, können auch weitere Angaben zusätzlich in englischer Sprache gemacht werden.

(8) Die Behörde hat unbeschadet des § 4 Abs. 7 jene Angaben über die nach diesem Gesetz anerkannten Zuchtorganisationen, die die Landesregierung nach Abs. 7 im Internet zu veröffentlichen hat, und deren Änderungen ohne unnötigen Aufschub dieser sowie dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft mitzuteilen. Bei Änderungen sind deren Inhalt und das Wirksamkeitsdatum bekannt zu geben.“

7. Die Überschrift des § 30 hat zu lauten:

„Umsetzung von Unionsrecht“

8. Im § 30 wird die Z. 1 aufgehoben, die bisherigen Z. 2 bis 38 erhalten die Ziffernbezeichnungen „1“ bis „37“.

9. Im § 30 wird am Ende der neuen Z. 37 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und werden folgende neue Z. 38, 39 und 40 angefügt:

„38. Richtlinie 2008/73/EG des Rates vom 15. Juli 2008 zur Vereinfachung der Verfahren für das Auflisten und die Veröffentlichung von Informationen im Veterinär- und Tierzuchtbereich und zur Änderung der Richt-

linien 64/432/EWG, 77/504/EWG, 88/407/EWG, 88/661/EWG, 89/361/EWG, 89/556/EWG, 90/426/EWG, 90/427/EWG, 90/428/EWG, 90/429/EWG, 90/539/EWG, 91/68/EWG, 91/496/EWG, 92/35/EWG, 92/65/EWG, 92/66/EWG, 92/119/EWG, 94/28/EG, 2000/75/EG, der Entscheidung 2000/258/EG sowie der Richtlinien 2001/89/EG, 2002/60/EG und 2005/94/EG (ABl. Nr. L 219 vom 14. August 2008, S. 40),

39. Richtlinie 2009/157/EG des Rates vom 30. November 2009 über reinrassige Zuchtrinder (ABl. Nr. L 323 vom 10. Dezember 2009, S. 1),

Der Landtagspräsident:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Steixner

Der Landesamtsdirektor:
Liener

40. Entscheidung 2009/712/EG der Kommission vom 18. September 2009 zur Umsetzung der Richtlinie 2008/73/EG des Rates hinsichtlich der Informationsseiten im Internet mit Listen der Einrichtungen und Labors, die von den Mitgliedstaaten gemäß den veterinär- und tierzuchtrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft zugelassen wurden (ABl. Nr. L 247 vom 19. September 2009, S. 13).“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Platter

79. Gesetz vom 29. September 2010, mit dem das Gesetz über die Errichtung der Tiroler Zukunftsstiftung geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Errichtung der Tiroler Zukunftsstiftung, LGBL. Nr. 88/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 93/2005, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 3 des § 1 hat zu lauten:

„(3) Die Aufgaben der Tiroler Zukunftsstiftung sind:

a) die Initiierung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und die Vernetzung von Wirtschaft, Wissenschaft und anerkannten Institutionen insbesondere in Form von Clustern,

b) die Stärkung und Vermarktung des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandortes Tirol (Standortpositionierung),

c) die Unterstützung von Unternehmen und Einrichtungen für Betriebsansiedlungen bzw. Betriebs-erweiterungen in Tirol in standortrelevanten Fragen,

d) die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen nach lit. a, b und c,

e) die Beratung und die Vorbereitung der Abwicklung für Förderungsmaßnahmen im Bereich der Wirtschaftsförderung des Landes, sowie die laufende Begleitung der Förderungsmaßnahmen,

f) die Unterstützung bei der Anbahnung und Ausarbeitung von Anträgen zu Bundesforschungsprogrammen und EU-Forschungs- und Technologieprogrammen sowie die Hilfestellung und Begleitung in der Durchführungsphase,

g) die Qualifizierung, Unterstützung und Förderung von Gründungsinteressenten in der Vorbereitungsphase.“

2. Im § 1 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Landesregierung hat Richtlinien für die Beratungs- und Vorbereitungstätigkeiten nach Abs. 3 lit. e sowie für die Leistungen nach Abs. 3 lit. f zu erlassen.“

3. Im § 2 erhält die bisherige Bestimmung die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgende Bestimmung als Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Zuwendungen nach Abs. 1 lit. a werden in Form eines Zuschusses zur Abgangsdeckung gewährt.“

4. Im Abs. 1 des § 4 werden das Wort „jährlich“ aufgehoben und die Wortfolge „und der Universität Innsbruck“ durch die Wortfolge „der Universität Innsbruck, der Medizinischen Universität Innsbruck und der Privaten Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik (UMIT)“ ersetzt.

5. § 6 hat zu lauten:

„§ 6

Verwendung personenbezogener Daten

(1) Die Tiroler Zukunftsstiftung darf folgende Daten verarbeiten, sofern diese Daten für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 3 erforderlich sind:

a) von Leistungswerbern und Leistungsempfängern: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Unternehmensdaten, Projektdaten, Genehmigungsdaten, Auszahlungsdaten,

b) von Interessenten für Betriebsansiedlungen und -erweiterungen: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Unternehmensdaten, Projektdaten,

c) von Mitgliedern in Unternehmensnetzwerken:

Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Unternehmensdaten, Projektdaten,

d) von Wettbewerbsteilnehmern: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Unternehmensdaten, Projektdaten,

e) von Interessenten für Gründungen: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Unternehmensdaten, Projektdaten.

(2) Als Identifikationsdaten im Sinn dieser Bestimmung gelten bei natürlichen Personen der Familien- oder Nachname und der Vorname, allfällige akademische Grade, Standesbezeichnungen und Titel sowie das Geburtsdatum, bei juristischen Personen die gesetzliche, satzungsmäßige oder firmenmäßige Bezeichnung und die Firmenbuchnummer.

(3) Als Unternehmensdaten im Sinn dieser Bestimmung gelten betriebswirtschaftliche Kennzahlen, die Rechtsform und die Unternehmensbeschreibung.

(4) Die Tiroler Zukunftsstiftung darf folgende Daten übermitteln:

a) die Daten nach Abs. 1 lit. a zum Zweck der Abwicklung und Überprüfung von Leistungen, zur Vermeidung von Doppelleistungen sowie zur Kontrolle der eigenen Leistungsvergabe an das Amt der Tiroler Landesregierung, Stellen des Bundes, die Europäische Kommission und andere mit Leistungen für denselben Gegenstand befasste Stellen;

b) die Daten nach Abs. 1 lit. c zum Zweck der Zusammenarbeit an andere Mitglieder in Unternehmensnetzwerken.

(5) Die Tiroler Zukunftsstiftung hat Daten nach Abs. 1 längstens sieben Jahre nach Abschluss der jeweiligen Tätigkeit zu löschen, soweit sie nicht für die Er-

füllung anderer Aufgaben der Tiroler Zukunftsstiftung weiter benötigt werden.“

6. Im Abs. 1 des § 9 hat die lit. b zu lauten:

„b) den Jahresvoranschlag samt Planungsbilanz, Planungs-Gewinn- und Verlustrechnung und Planungs-Cashflow-Rechnung und den Rechnungsabschluss,“

7. Der Abs. 2 des § 9 hat zu lauten:

„(2) Die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag samt Planungsbilanz, Planungs-Gewinn- und Verlustrechnung und Planungs-Cashflow-Rechnung hat zeitlich so zu erfolgen, dass die Vorlage zur Genehmigung nach § 13 Abs. 3 bis zum 30. Juni des dem betreffenden Geschäftsjahr vorhergehenden Jahres erfolgen kann. Die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss hat zeitlich so zu erfolgen, dass diese spätestens bis zum 31. März des dem betreffenden Geschäftsjahr folgenden Jahres der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt werden kann. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.“

8. Im Abs. 1 des § 10 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

9. Im Abs. 1 des § 11 hat die lit. e zu lauten:

„e) die Erstellung der Entwürfe des Jahresvoranschlags samt Planungsbilanz, Planungs-Gewinn- und Verlustrechnung und Planungs-Cashflow-Rechnung und des Rechnungsabschlusses;“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Tiroler Zukunftsstiftung beantragten Förderungsleistungen sind von dieser nach den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Bestimmungen abzuwickeln.

Der Landtagspräsident:
van Staa

Der Landeshauptmann:
Platter

Das Mitglied der Landesregierung:
Zoller-Frischauf

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,
die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich (ab 1. Jänner 2011 € 60,-).

Verwaltung und Vertrieb:
Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck